

**Antrag**

**der Fraktion der SPD**

**und**

**Stellungnahme**

**des Finanzministeriums**

**Die „unvollendete Revolution“ in Baden – Hintergründe des geplanten Verkaufs von Kulturgütern des Landes**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Vereinbarung die Landesregierung mit dem „Adelshaus Baden“ über den Verkauf von Handschriften aus dem Bestand der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe und die Verwendung der Verkaufserlöse getroffen hat;
2. aus welchen Gründen sie diese Vereinbarung getroffen hat;
3. ob sie an ihrer Auffassung festhält, dass das Land Baden-Württemberg Eigentümer der früheren badischen großherzoglichen Kunstsammlungen und Bibliotheksgüter ist, welche Auffassung das „Adelshaus Baden“ hierzu hat und zu welchem Ergebnis die zur Klärung dieser Frage in Auftrag gegebenen Gutachten gekommen sind;
4. auf welche Kulturgüter das „Adelshaus Baden“ Eigentumsansprüche anmeldet;
5. welche Rechtswirkungen in diesem Zusammenhang die sog. „Zähringer-Stiftung“ und das Testament des letzten Großherzogs, Friedrichs II., entfalten;

6. von welchen Überlegungen zur Sicherung von bedeutsamen Kulturgütern in Baden-Württemberg die Landesregierung in diesem Zusammenhang ausgegangen ist und welche Maßnahmen sie getroffen hat, um solche Kulturgüter für das Land zu erhalten, z. B. durch die Eintragung in das „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“;
7. wie die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung des Landes mit dem „Adelshaus Baden“ vorgesehene Gründung einer „Stiftung Schloss Salem“ aussehen soll, wer als Träger dieser Stiftung vorgesehen ist, welche Aufgaben sie erfüllen soll, wie hoch das Stiftungskapital und die daraus jährlich zur Verfügung stehenden Mittel voraussichtlich sein werden;
8. wie hoch die Kosten für den aktuellen und mittelfristigen Sanierungsbedarf zur Erhaltung der Schloss- und Klosteranlage Salem zu veranschlagen sind;
9. welche Summe das Land seit 1952 für den Unterhalt, die Pflege und die Konservierung der Kulturgüter aufgewendet hat, die vom „Adelshaus Baden“ als sein Privateigentum beansprucht werden, und wie viel Zuwendungen aus dem Landeshaushalt das „Adelshaus Baden“ bislang für die Instandhaltung der Schloss- und Klosteranlage Salem erhalten hat.

21. 09. 2006

Vogt  
und Fraktion

#### Begründung

Presseberichten zufolge soll die Landesregierung mit dem „Adelshaus Baden“ eine Vereinbarung getroffen haben mit dem Ziel, aus dem Bestand der Landesbibliothek Karlsruhe wertvolle, kunst- und kulturhistorisch bedeutsame Handschriften aus den früheren badischen großherzoglichen Kunstsammlungen und Bibliotheksgütern zu verkaufen, um mit den Verkaufserlösen die Schloss- und ehemalige Klosteranlage Salem im Besitz des „Adelshaus Baden“ zu finanzieren. Ein Ausverkauf von Kulturgütern zugunsten einer möglichen Sicherung eines anderen, in Privateigentum stehenden Kulturgutes ist ein in hohem Maße aufklärungsbedürftiger Vorgang.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2006 Nr. 4–33 SAM/1 nimmt das Finanzministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

1. *welche Vereinbarung die Landesregierung mit dem „Adelshaus Baden“ über den Verkauf von Handschriften aus dem Bestand der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe und die Verwendung der Verkaufserlöse getroffen hat;*

Zu 1.:

Bislang hat die Landesregierung mit dem Haus Baden keine Vereinbarung getroffen. Allerdings hat die Landesregierung mit dem Haus Baden Verhandlungen geführt mit dem Ziel,

- die über Generationen währende Auseinandersetzung zwischen dem Land und dem Haus Baden um das Eigentum an den ehemals großherzoglichen Kunst- und Kulturgütern endgültig beizulegen und
- die für die kulturelle Identität des Landes bedeutsame Klosteranlage „Schloss Salem“ dauerhaft zu sichern.

*2. aus welchen Gründen sie diese Vereinbarung getroffen hat;*

*3. ob sie an ihrer Auffassung festhält, dass das Land Baden-Württemberg Eigentümer der früheren badischen großherzoglichen Kunstsammlungen und Bibliotheksgüter ist, welche Auffassung das „Adelshaus Baden“ hierzu hat und zu welchem Ergebnis die zur Klärung dieser Frage in Auftrag gegebenen Gutachten gekommen sind;*

*4. auf welche Kulturgüter das „Adelshaus Baden“ Eigentumsansprüche anmeldet;*

Zu 2., 3. und 4.:

Zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Markgrafen von Baden bestehen unterschiedliche Rechtsansichten über die Eigentumsverhältnisse an Handschriften, Druckwerken und Büchern in der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe, über die Eigentumsverhältnisse an den ehemals von Wessenberg'schen Gemäldesammlungen im Rosgartenmuseum in Konstanz, an Beständen des Kopf'schen Kunstmuseums, an den Louis Jünckeschen Gemäldesammlungen, an der so genannten Türkensammlung, an der großherzoglichen Münzsammlung im Staatlichen Münzkabinett und an den hofeigenen Beständen der früheren vereinigten Sammlungen im Badischen Landesmuseum in Karlsruhe.

Das Haus Baden ist der Auffassung, schon zu Zeiten der badischen Monarchie bzw. noch früher, Eigentümer der Sammlungen geworden zu sein und dieses Eigentum auch mit dem Ende der Monarchie nicht verloren zu haben.

Solange die eigentumsrechtliche Zuordnung der in Streit stehenden Sammlungen nicht rechtskräftig geklärt ist, nimmt das Land Baden-Württemberg den Standpunkt ein, mit dem Übergang von der Monarchie zur Republik, spätestens 1919, das Eigentum an den früheren badischen Großherzoglichen Kunstsammlungen und Bibliotheksbeständen erlangt zu haben.

Die zwischen 1918 und 2003 vorgelegten weiteren Gutachten zur Frage der eigentumsrechtlichen Zuordnung der streitigen Sammlungen kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen.

So kommt Professor Dr. Dr. R. Dolzer von der Universität Bonn im Jahre 2003 zu dem Ergebnis, „eine eindeutige rechtliche Aussage über die eigentumsrechtliche Zuordnung der einschlägigen Sammlungen ist derzeit auf der Grundlage der früheren Gutachten nicht möglich“. Der Gutachter hatte – beauftragt vom Hause Baden – die Aufgabe, die bislang vorliegenden Gutachten synoptisch und zusammenfassend zu würdigen.

Die aktuell vom Land beauftragten Gutachter Peter Wax, Präsident des Landgerichts Hechingen a.D., und Professor Dr. Thomas Würtenberger von der Universität Freiburg gelangen zu ähnlichen Schlussfolgerungen. Sie bestätigen damit das Gutachten von Professor Dr. Reicke aus dem Jahre 1967 nicht, das zum Ergebnis kam, dass die fraglichen Sammlungen und Kunstgegenstände im Jahre 1919 Eigentum des Landes Baden-Württemberg geworden seien.

Zusammenfassend stellen sie fest:

„Es gibt wenige Bereiche, in denen die rechtliche Lösung eines Streites um Eigentum und Vermögen mit solchen Schwierigkeiten verbunden ist, wie der Streit um die offenen Eigentumsfragen zwischen dem Haus Baden und dem Land Baden-Württemberg als Nachfolger des badischen Staates.“

Aufgrund der zu erwartenden hohen Kosten für die Rechtsverfolgung, des erheblichen Zeitaufwands und des völlig ungewissen Prozessausgangs im Falle eines Gerichtsverfahrens, raten die Gutachter dem Land nachhaltig zu einer vergleichsweisen Regelung.

*5. welche Rechtswirkungen in diesem Zusammenhang die sog. „Zähringer-Stiftung“ und das Testament des letzten Großherzogs, Friedrichs II., enthalten;*

Zu 5.:

Die Zähringer-Stiftung wurde als Stiftung öffentlichen Rechts nach §§ 3 und 32 des Badischen Stiftungsgesetzes von 1918 im Jahre 1954 errichtet. Zum Übergang der Sammlungen auf die Zähringer-Stiftung ordnete der Großherzog im Testament vom 12. August 1927 folgendes an:

„Soweit diese Gegenstände und Sammlungen sich beim Ableben meiner geliebten Gattin noch vorfinden, sollen sie in einer Stiftung mit dem Namen „Zähringer-Stiftung“ vereinigt werden, deren Aufgabe es ist, die Sammlungen in der bisherigen Weise zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.“

Im notariellen Testament der vormaligen Großherzogin Hilda vom 13. Dezember 1951 sind die Zähringer-Stiftung und die Sammlungen, die den Bestand der Stiftung bilden sollten, nicht erwähnt.

Bei der Zuwendung der Sammlungen an die Großherzogin handelte es sich um ein Vermächtnis. Deshalb wurde die Großherzogin mit dem Ableben des Großherzogs nicht Eigentümerin der genannten Sammlungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 1922 BGB. Sie hatte nach § 2174 BGB lediglich einen Anspruch auf Übereignung der Gegenstände gegen den Erben, d.h. gegen Markgraf Berthold.

Da die Sammlungen zunächst der Großherzogin vermacht waren, handelte es sich bei der Zuwendung der Sammlungen an die Zähringer-Stiftung um ein durch den Tod der Großherzogin aufschiebend bedingtes Nachvermächtnis im Sinne von § 2191 BGB. Die Zähringer-Stiftung wurde mit dem Ableben der Großherzogin nicht automatisch Eigentümerin der genannten Sammlungen, sondern hatte – wie zuvor die Großherzogin gegenüber Markgraf Berthold – nach § 2174 BGB lediglich einen Anspruch auf Einbringung der vermachten Gegenstände in die Stiftung, d.h. auf Übereignung.

Ob die Zähringer-Stiftung Eigentümerin der Sammlungen geworden ist, hängt demnach davon ab, ob ihre Vermächtnisansprüche auf Übereignung oder auf Verschaffung durch den Markgrafen Berthold erfüllt worden sind. Im Einzelnen konnte nach Auffassung des Hauses Baden bis heute nicht nachgewiesen werden, dass

- eine dem sachenrechtlichen Bestimmtheitsgebot hinreichende Individualisierung sämtlicher zu übereignenden Sachen stattgefunden hat,
- hinsichtlich der zu übereignenden Sachen eine Übergabe nach § 1929 Abs. 1 BGB bzw. die Vereinbarung eines Besitzkonstituts oder die Abtretung der entsprechenden Herausgabeansprüche an die Zähringer-Stiftung stattgefunden haben und
- die nach § 929 BGB erforderliche Einigung, d.h., die auf die Übereignung gerichteten Willenserklärungen der Parteien erfolgt ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach Auffassung des Hauses Baden die Zähringer-Stiftung trotz der letztwilligen Verfügung des letzten Großherzogs von Baden nie Eigentümerin der streitgegenständlichen Sammlungen geworden ist.

*6. von welchen Überlegungen zur Sicherung von bedeutsamen Kulturgütern in Baden-Württemberg die Landesregierung in diesem Zusammenhang ausgegangen ist und welche Maßnahmen sie getroffen hat, um solche Kulturgüter für das Land zu erhalten, z. B. durch die Eintragung in das „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“;*

Zu 6.:

Es gab bislang keinen Anlass, die in Frage stehenden Kulturgüter in der Badischen Landesbibliothek in das Verzeichnis „National wertvollen Kulturgutes“ eintragen zu lassen.

*7. wie die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung des Landes mit dem „Adelshaus Baden“ vorgesehene Gründung einer „Stiftung Schloss Salem“ aussehen soll, wer als Träger dieser Stiftung vorgesehen ist, welche Aufgaben sie erfüllen soll, wie hoch das Stiftungskapital und die daraus jährlich zur Verfügung stehenden Mittel voraussichtlich sein werden;*

*8. wie hoch die Kosten für den aktuellen und mittelfristigen Sanierungsbedarf zur Erhaltung der Schloss- und Klosteranlage Salem zu veranschlagen sind;*

Zu 7. und 8.:

Bisher sind Überlegungen angestellt worden, dass der Markgraf von Baden eine Stiftung Schloss Salem als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Salem gründet.

Auf diese Stiftung soll das Eigentum am Anwesen „Schloss Salem“ einschließlich der darin befindlichen Kunstgegenstände übertragen werden. Vorbehalten bliebe zugunsten des Markgrafen ein Wohn- und Nutzungsrecht am Südflügel des Schlosses.

Der Stiftung soll die Aufgabe zukommen, das Anwesen Schloss Salem als Kulturerbe in seinem Bestand zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Als gemeinnützige Stiftung soll sie ihren Zweck insbesondere

verwirklichen durch den Erhalt der ehemaligen Zisterzienser-Abtei Schloss Salem einschließlich des mittelalterlichen Münsters, die Pflege und Erhaltung der Außenanlagen sowie die Erhaltung und Pflege der stiftungseigenen Sammlungen, Dokumente und Kunstgegenstände.

Organe der Stiftung wären der Stiftungsrat und der Vorstand. Beabsichtigt ist, dass dem Stiftungsrat zwei vom Haus Baden zu benennende Mitglieder, zwei Vertreter des Landes sowie eine weitere durch Kooptation des Stiftungsrates mit 2/3 Mehrheit zu bestimmende Persönlichkeit als Vorsitzender angehören. Damit würde gesichert, dass wesentliche Entscheidungen im Stiftungsrat nur mit dem Einverständnis des Landes erfolgen könnten. Vorstand der Stiftung soll der jeweilige Chef des Hauses Baden bzw. ein von diesem benanntes Mitglied seiner Familie sein. Für die Instandhaltung, die Sanierung und den Betrieb der Schlossanlage Salem sind dauerhaft jährlich etwa 1,5 Mio. Euro erforderlich. Dabei sind die Aufwendungen für die Restauration der im Schloss befindlichen Kunstgegenstände nicht berücksichtigt.

*9. welche Summe das Land seit 1952 für den Unterhalt, die Pflege und die Konservierung der Kulturgüter aufgewendet hat, die vom „Adelshaus Baden“ als sein Privateigentum beansprucht werden, und wie viel Zuwendungen aus dem Landeshaushalt das „Adelshaus Baden“ bislang für die Instandhaltung der Schloss- und Klosteranlage Salem erhalten hat.*

Zu 9.:

Die Aufwendungen für die Handschriftenbestände der ehemaligen Hofbibliothek betragen rd. 3 Mio. Euro.

Die Zuwendungen der Denkmalverwaltung für die Sanierung und bauliche Unterhaltung der Schlossanlage Salem beliefen sich im Zeitraum von 1992 bis 2003 auf 2,86 Mio. Euro.

Die Stellungnahme ist mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst abgestimmt.

Stratthaus  
Finanzminister